



# VOLKSANWALTSCHAFT

Der Vorsitzende

Frau  
Bundesministerin für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Korinna Schumann  
Stubenring 1  
1010 Wien

Sachbearbeiter/-in:  
Dr. Alexandra Hofbauer

Geschäftszahl:  
2025-0.912.343 (VA/6100/V-1)

Datum:  
20. November 2025

**Betreff:** **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird**  
Stellungnahme der Volksanwaltschaft zu GZ: 2025-0.732.693

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!

Zu dem mit Schreiben vom 30. Oktober 2025 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz (BPGG) geändert und legistische Klarstellungen in Bezug auf den Angehörigenbonus getroffen werden sollen, erstattet die Volksanwaltschaft nachstehende Stellungnahme:

Die Volksanwaltschaft begrüßte die im Rahmen der letzten Pflegereform erstmalig erfolgte Einführung eines Angehörigenbonus zur Unterstützung der Pflege daheim, die in der Regel durch Angehörige bzw. in Mischform mit mobilen Diensten erfolgt. Anders als das Pflegegeld, das die pauschale Abgeltung pflegebedingter Mehraufwendungen bezweckt, soll der Angehörigenbonus laut den Materialien zum BPGG (GP XXVII AB 1824 S. 189) pflegende Angehörige besonders unterstützen, und zwar in Form einer Belohnung (arg "Bonus"), die sich gemäß der §§ 21g und 21h BPGG für 2025 auf € 130, 80 monatlich beläuft. Die seit Abschaffung des Pflegeregresses massive finanzielle Benachteiligung der häuslichen Pflege im Vergleich zur stationären Langzeitpflege wird damit allerdings nicht entschärft.

§§ 21g und 21h BPGG sehen für gleiche Sachverhalte, nämlich die Pflege in häuslicher Umgebung eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4, differenzierende Regelungen hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen vor. Ob ein Anspruch auf



den Angehörigenbonus nach § 21 g oder (subsidiär) nach § 21 h BPFG gebührt, hängt dabei vom Bestehen einer freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung aufgrund der Angehörigenpflege ab. Die Zugangshürden für pflegebedingt selbst- oder weiterversicherte pflegende Angehörige sind im Rahmen des § 21 g insoweit niedriger, als deren Einkommensverhältnisse keine Rolle spielen, während anspruchsberechtigt gemäß § 21 h Abs. 1 BPFG nur Personen mit niedrigem Einkommen (idR Bezieherinnen und Bezieher von Eigenpensionen) sind.

Es zeigt sich in Beschwerden, dass pflegende Angehörige den Ausschluss vom Angehörigenbonus als nicht wertschätzend empfinden, weil bereits die Zuerkennung der Pflegestufe 3 die Erbringung von fünf Stunden Hilfe und Betreuung täglich an sieben Tagen der Woche voraussetzt (35-Stunden-Woche). Auch die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für die Zeiten der Pflege naher Angehöriger gem. § 18b ASVG knüpft bereits an die Pflegestufe 3 an.

#### Keine kumulative Berücksichtigung der Pflegestufen bei Betreuung von zwei Angehörigen

Als unbillig erweist sich die Rechtslage aber auch dann, wenn im Haushalt nicht ein, sondern zwei Pflegebedürftige zu betreuen sind und keiner von beiden die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Pflegestufe 4 erfüllt. In diesen Fällen werden nach der derzeit bestehenden Regelung im BPFG die Pflegestufen mehrerer Personen für den Angehörigenbonus nicht kumulativ berücksichtigt.

Die Volksanwaltschaft hat diese Problematik bereits anhand des Falles einer Familie aus Salzburg an die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz herangetragen:

Seit 20 Jahren wird eine geistig schwer beeinträchtigte Frau, der Pflegegeld der Stufe 2 zuerkannt wurde, von Ihrer Stiefmutter zu Hause betreut. Seit dem Jahr 2018 übernimmt diese auch die häusliche Pflege ihres Gatten, welcher aktuell ein Pflegegeld der Stufe 3 bezieht. Obwohl die sich aufopfernde Salzburgerin damit seit Jahren die Pflege von Stieftochter und Ehemann gewährleistet, erhält sie den Angehörigenbonus nicht.

Dies ist für die Betroffene nur schwer nachvollziehbar, da die Pflege von *zwei* nahen Angehörigen mit den Pflegestufen 2 und 3 zumindest ebenso zeitaufwendig und belastend erscheint, wie die Pflege eines nahen Angehörigen mit der Pflegestufe 4. Die häusliche Betreuung von *zwei* Personen führt auch in gleichem, wenn nicht noch höherem Maße, zu persönlichen Einschränkungen in der Gestaltung der Lebensführung.

Wie in den Materialien (GP XXVII AB 1824 S. 189) zum Ausdruck kommt, sollte mit der Schaffung des Angehörigenbonus dem Umstand Rechnung getragen werden, dass pflegende Angehörige besonderen Belastungen ausgesetzt sind und daher spezielle Unterstützung und Anerkennung benötigen. Dass diese Absicht des Gesetzgebers auch und gerade bei der Pflege von *zwei* Personen umgesetzt werden sollte, steht für die Volksanwaltschaft außer Zweifel. Es sollte daher das Gesamtausmaß der Pflege und der damit verbundenen Einschränkungen maßgeblich sein.

In diesem Sinne regt die Volksanwaltschaft eine Erweiterung des Kreises der Bezugsberechtigten im oben dargestellten Sinne an.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende

Dr. Christoph Luisser